

Pressemitteilung

„Ehrenmorde“ werden von der deutschen Justiz härter bestraft als vergleichbare Tötungsdelikte

Die Juristin und Kriminologin Julia Kasselt hat im Rahmen ihrer Dissertation am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht die Strafzumessung deutscher Gerichte in so genannten Ehrenmordfällen untersucht. Im Vergleich mit Partnertötungen ohne einen entsprechenden kulturellen Hintergrund zeigt sich, dass „Ehrenmörder“ häufiger zu lebenslangen Freiheitsstrafen und langen Zeitstrafen verurteilt werden.

Die Studie belegt, dass „Ehrenmörder“ von deutschen Richtern härter bestraft werden als Beziehungstäter ohne Ehrhintergrund. Dies gilt insbesondere für die Rechtsprechung ab dem Jahr 2002, in denen „Ehrenmörder“ in der Mehrheit der Fälle mit lebenslanger Freiheitsstrafe und damit der Höchststrafe im deutschen Strafrecht bedacht wurden. Die Auswertungen beziehen 63 Täter von Ehrenmorden und 91 Täter von Beziehungstaten ein. Die Ergebnisse im Einzelnen:

- Häufiger lebenslange Freiheitsstrafen:** 24 der 63 „Ehrenmörder“ (38 %), die wegen eines Tötungsdelikts nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, erhielten eine **lebenslange Freiheitsstrafe**. Bei vier dieser Täter (6 %) wurde zudem die **besondere Schwere der Schuld** festgestellt. In der Vergleichsgruppe der Partnertötungen betrug der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafen hingegen nur 23 % (21 von 91 Tätern). Die besondere Schwere der Schuld wurde ebenfalls bei vier Tätern (4 %) festgestellt.
- Längere zeitige Freiheitsstrafen:** Die **zeitigen Freiheitsstrafen** fielen bei den Ehrenmorden **signifikant höher** aus als in der Vergleichsgruppe der Partnertötungen: Der Anteil an Freiheitsstrafen, die an der Obergrenze des Strafrahmens beim Totschlag, d.h. zwischen 12,5 und 15 Jahren, lagen, betrug bei den Ehrenmorden 17,5 %, bei den Partnertötungen lediglich 10 %. 38 % der „Ehrenmörder“ erhielten eine Freiheitsstrafe unter zehn Jahren, bei den Partnertötungen lag dieser Anteil bei 48 %.
- Klarer Trend zu härteren Strafen seit 2002:** Bei den Ehrenmorden zeigt sich ab dem Jahr 2002 ein klarer Trend zu höheren Strafen, der nicht auf den Einfluss tatbezogener Faktoren wie z.B. die Opferzahl

Max-Planck-Institut für
ausländisches und
internationales Strafrecht

Günterstalstraße 73
79100 Freiburg i. Br.

Andrea Keller
Pressereferentin
Tel.: + 49 (761) 7081-273
Fax +49 (761) 7081-294
a.keller@mpicc.de

PD Dr. H.-G. Koch
Referent für die Abteilung
Strafrecht
Tel. +49 (761) 7081-223
hg.koch@mpicc.de

Dr. Dina Hummelsheim
Referentin für die Abteilung
Kriminologie
Tel. +49 (761) 7081-344
d.hummelsheim@mpicc.de

**Ansprechpartnerin für
diese Pressemitteilung:**

Dr. Julia Kasselt
Tel.: +49 (761) 7081-349
j.kasselt@mpicc.de

Datum: 02.04.2014

zurückzuführen ist. Dieser Wandel steht im Einklang mit einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom Februar 2002, in dem entschieden wurde, dass Taten mit Ehrhintergrund in der Regel als Mord aus niedrigen Beweggründen zu bewerten sind, und nur ausnahmsweise eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommt. Dieser Rechtsprechung folgen die Landgerichte seither, es wurden in den Urteilen zwischen 2002 und 2005 deutlich häufiger lebenslange und zudem höhere zeitige Freiheitsstrafen verhängt. Als Strafmilderungsgrund wurde der Ehrhintergrund seit 2002 nur noch in 11 % der Fälle berücksichtigt; in den früheren Urteilen betrug dieser Anteil 50 %.

4. Bei den Partnertötungen der Vergleichsgruppe ist dagegen kein Trend zu höheren Strafen feststellbar. Die Verschärfung der Strafen bei Ehrenmorden ist also nicht auf eine generelle punitive Tendenz in der deutschen Rechtsprechung zurückzuführen.

Da der Bundesgerichtshof (BGH) seine Rechtsprechung zu Tötungsdelikten mit Ehrhintergrund in späteren Urteilen bekräftigt hat, ist eine weitere Verfestigung dieses Rechtsprechungstrends in jüngeren Urteilen als wahrscheinlich anzusehen. Dafür sprechen auch die hohen Freiheitsstrafen, die in den Fällen der letzten Jahre verhängt wurden.

Weitere Informationen zur Studie:

Bereits 2011 hatten Dietrich Oberwittler und Julia Kasselt im Auftrag des Bundeskriminalamtes (BKA) die bislang größte Studie zum Phänomen der Ehrenmorde in Deutschland veröffentlicht. Nun hat Julia Kasselt in ihrer Dissertation vertiefend die strafrechtliche Behandlung dieser Ehrenmorde durch die deutschen Schwurgerichtskammern untersucht. Ihre Auswertungen basieren auf 78 Ehrenmordfällen (inklusive Versuchen) aus dem Zeitraum zwischen 1996 und 2005, in denen 63 Täter wegen eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts nach Erwachsenenstrafrecht von deutschen Gerichten verurteilt wurden. Zu diesen Fällen zählen sowohl Ehrenmorde im engeren Sinne, also Tötungen von jungen Frauen durch ihre eigenen Verwandten, als auch Partnertötungen, bei denen die Motivlage der Täter eine besondere „Ehr“-Komponente aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes aufweist.

Zum Vergleich wurden 110 Fälle von Partnertötungen durch männliche Täter aus demselben Zeitraum untersucht, von denen 91 wegen eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts verurteilt wurden. Die Motivlage in den Partnertötungs- und den Ehrenmordfällen ist ähnlich, hinter beiden Phänomenen steht häufig eine Art männlichen Besitzdenkens. In den Partnertötungsfällen fehlt nur die kulturell verfestigte und kollektive „Ehr“-Komponente. Insofern eignen sich Partnertötungen gut als Vergleichsbasis, um die rechtliche Bewertung der Ehrenmorde durch die deutschen Gerichte besser einordnen zu können.

Projekt-Homepage:

<http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/ehrenmorde.htm>